

Die Gemeinde Reiskirchen informiert:



„Verbrennen von pflanzlichen Abfällen“

Das Verbrennen von Stroh und sonstigen pflanzlichen Abfällen ist in der "Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen" vom 17. März 1975 geregelt.

Die Nichtbeachtung der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen stellt ggf. eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Das gemeindliche Ordnungsamt informiert daher nachfolgend über die wichtigsten Bestimmungen und bittet um unbedingte Beachtung, da grundsätzlich **Anzeigepflicht (mind. 2 Werktage** vor tatsächlichem Verbrennungstermin) für solche sog. „Nutzfeuer“ besteht.

1. Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

2. Die o.g. Abfälle dürfen nur

- unter ständiger Aufsicht
- von zwei zuverlässigen Personen
- bei trockenem Wetter
- von montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
- samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr,

verbrannt werden.

3. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie bei möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

4. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen.

5. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen.

Bei aufkommendem starkem Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.

6. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

7. Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
- 35 m von sonstigen Gebäuden
- 5 m zur Grundstücksgrenze
- 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen
- 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

8. Wenn innerhalb der o.g. Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

9. Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen anderer pflanzlicher Abfälle ist der örtlichen Ordnungsbehörde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

Die Anzeige muss enthalten:

- Den genauen Verbrennungstermin
- Lage des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen
- Art des Abfalls
- Namen, Alter und Anschriften der zwei Aufsichtspersonen.

Die Gemeinde ist berechtigt, Kostenersatz von der Person zu verlangen, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

10. Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt außerdem Folgendes:

- Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden
- es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen
- zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen
- die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander, d.h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche abgebrannt werden.

Sollte ein Feuer außer Kontrolle geraten, zögern sie nicht einen Notruf über die bekannte **Notrufnummer 112** abzusetzen.

Das Ordnungsamt Reiskirchen ist zu nachstehend genannten Zeiten unter der Tel.-Nr. 06408/9590-0 zu erreichen:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeinde Reiskirchen
-Ordnungsamt-